



Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Balkonmodulen in Gerlingen

Präambel

Der Klimawandel betrifft uns alle – in den letzten Jahren wurden erste Auswirkungen auch in Deutschland spürbar. Um den Klimawandel auf eine Erwärmung von maximal 1,5 Grad Celsius zu beschränken gibt es sowohl ein bundesweites, als auch ein baden-württembergisches Klimaschutzgesetz. Nach diesen muss in Deutschland bis 2045 und in Baden-Württemberg sogar bis 2040 die Treibhausgasbilanz auf eine „Netto-Null“ gesenkt werden. Ein entscheidender Bestandteil zur Erreichung dieser Ziele ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. In Gerlingen liegt das größte Potential hierfür in der Sonnenenergie. Allerdings ist die Nutzung dieses Potentials bisher eher gering. Der Ausbau muss beschleunigt werden. Da der bisherige Beratungsfokus, sowie auch Förderprogramme und gesetzliche Pflichten, hauptsächlich auf Photovoltaik-Dachanlagen zielen, sind Mehrfamilienhausbewohner:innen und Mieter:innen häufig außen vor. Mit diesem Förderprogramm sollen deshalb gerade Eigentümer:innen von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie Mieter:innen die Möglichkeit bekommen, an der Energiewende teilzuhaben. Dies geschieht, indem diese Personengruppen bei der Anschaffung eines PV-Balkonmoduls, auch Steckersolaranlage genannt, über einen finanziellen Zuschuss unterstützt werden.

Die Stadt Gerlingen stellt deshalb eine Förderung von PV-Balkonmodulen für das Jahr 2025 in Höhe von 5.000 € zur Verfügung.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Ausbau und die Nutzung von Solarenergie in Gerlingen zu fördern und somit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckerfertigen Solar-Anlagen (sogenannte PV-Balkonmodule oder Stecker-Solargeräte). Gefördert werden maximal zwei Module pro Haushalt, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Es muss sich dabei um ein Komplettsset (Module + Wechselrichter gemeinsam) handeln. Die Wechselrichterleistung muss den aktuellen Vorschriften entsprechen (derzeit 800 Watt). Pro Haushalt darf nur ein Förderantrag gestellt werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die bezuschussten PV-Balkonmodule müssen auf Gerlinger Gemarkung eingesetzt werden. Die Stadt Gerlingen übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen unter Einhaltung der Förderrichtlinien entstehen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die

- Mieter:in oder
- Eigentümer:in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus

auf Gerlinger Gemarkung sind.



4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3., die Anforderungen des noch folgenden Punkts 8 sowie folgende Absätze a) – e) erfüllt sind:

- a) Das Gerät ist bereits gekauft.
- b) Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- c) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- d) Eine Zustimmung des Vermieters bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft liegt vor.
- e) Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105) verfügen.
 - i.) Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>.
- f) Die jeweiligen aktuellen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind vor Inbetriebnahme abzufragen und zu erfüllen.

Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind miteinzureichen.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.01.2025 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

Nicht förderberechtigt sind weiterhin Hauseigentümer:innen.

Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 200 Euro je Gerlinger Haushalt, der mit einem PV-Balkonmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Gerlingen:

www.gerlingen.de/balkonmodulfoerderung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten ausschließlich online per Mail an klima@gerlingen.de einzureichen. Papiereinreichungen können nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin entscheidet die Stadt Gerlingen über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller:innen folgende Unterlagen bei der Stadt Gerlingen eingereicht haben:

- Förderantrag
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Nachweis zur Anmeldung beim Marktstammdatenregister
- Zustimmung des Vermieters beziehungsweise der Wohnungseigentümergeinschaft
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts und Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Die Stadt Gerlingen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der ordnungsgemäßen, sicheren Installation des Geräts sowie der Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinien“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Gerlingen auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Gerlingen behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.02.2025 in Kraft.